

Weisung Anstellung von Lehr- und Schulpersonal

Vorbemerkungen

Kinder und Jugendliche geniessen einen besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit. Gemäss § 23 Abs. 3 des Gesetzes über die Volksschulbildung vom 22. März 1999 (VBG, SRL Nr. [400a](#)) müssen Lehrpersonen und Fachpersonen der schulischen Dienste über die persönlichen Eigenschaften und eine abgeschlossene Ausbildung verfügen, die sie dazu befähigen, ihren Bildungsauftrag zu erfüllen. Dieselben Anforderungen gelten nach § 56 Abs. 4 VBG für Lehrpersonen an Musikschulen. Analoge Bestimmungen finden sich für die Schulen der Gymnasialbildung in § 20a des Gesetzes über die Gymnasialbildung vom 12. Februar 2001 (GymbG, SRL Nr. [501](#)) sowie für die Schulen der Berufsbildung in § 24a des Gesetzes über die Berufsbildung und die Weiterbildung vom 12. September 2005 (BWG, SRL Nr. [430](#)). Die Anstellungsbehörden der Schulen stehen somit in der Verantwortung, keine Personen zu beschäftigen, welche für die Tätigkeit an Schulen ungeeignet sind. Die vorliegende Weisung legt fest, was bei der Anstellung bzw. Beschäftigung von Lehr- und Schulpersonal zu beachten ist.

Das Generalsekretariat der EDK führt gestützt auf die Interkantonale Diplomanerkennungsvereinbarung eine Liste über Lehrpersonen, denen im Rahmen eines kantonalen Entscheides die Unterrichtsberechtigung oder die Berufsausübungsbewilligung entzogen wurde. Schulbehörden, welche für die Anstellung von Lehrpersonen verantwortlich sind, erhalten auf [schriftliche Anfrage](#) beim Generalsekretariat der EDK (Rechtsdienst) Auskunft, ob für eine bestimmte Person ein Entzug der Unterrichtsberechtigung vorliegt oder nicht.

Der Privatauszug aus dem Schweizerischen Strafregister-Informationssystem VOSTRA gibt Auskunft darüber, ob eine Person im Zeitpunkt der Ausstellung mit Urteilen wegen Verbrechen oder Vergehen im Strafregister verzeichnet ist oder nicht. Der Sonderprivatauszug gibt darüber Auskunft, ob es einer Person (beispielsweise wegen Sexualstraftaten) verboten ist, eine Tätigkeit mit Minderjährigen oder mit besonders schutzbedürftigen Personen auszuüben oder mit solchen Personen in Kontakt zu treten. Er führt somit Urteile auf, die ein Tätigkeitsverbot bzw. ein Kontakt- und Rayonverbot enthalten. Einen Strafregisterauszug und einen Sonderprivatauszug kann nur die betroffene Person für sich bestellen. Zur Bestellung des Sonderprivatauszuges benötigt die betroffene Person vorgängig eine Bestätigung des künftigen Arbeitgebers, dass der Auszug im Rahmen einer laufenden Bewerbung benötigt wird. Im Falle der Anstellung einer Lehrperson oder einer Schulleiterin bzw. Schulleiters deutscher Staatsangehörigkeit, die oder der in früheren Jahren in Deutschland wohnte und/oder dort berufstätig war, besteht die Möglichkeit, ein sogenanntes erweitertes Führungszeugnis zu verlangen.

Geltungsbereich

Diese Weisung gilt für die Neuanstellung von Lehr- und Schulpersonal gemäss den Funktionsbeschreibungen im Anhang 1 der Besoldungsverordnung für die Lehrpersonen und die Fachpersonen der schulischen Dienste (BVOL, SRL Nr. 75). Sie gilt für alle Schulen der Volksschulstufe, Musikschulen, privaten Sonderschulen und kantonalen Schulen. Die Weisung wird im Rahmen des Bewilligungsverfahrens auch für private Anbieterinnen und Anbieter (Privatschulen und Privatunterricht) im Volksschulbereich für anwendbar erklärt. Die Weisung gilt grundsätzlich auch für befristete Anstellungen und Stellvertretungen.

Vorgaben

Das Bildung- und Kulturdepartement (BKD) weist die für die Anstellung verantwortlichen Schulbehörden wie folgt an:

1. Vor einer Anstellung muss ein aktueller (nicht älter als 6 Monate) Privat- und Sonderprivatauszug, bei deutschen Staatsangehörigen, die in Deutschland tätig waren und dort wohnten, ein erweitertes Führungszeugnis vorliegen. Diese Unterlagen müssen nicht den Bewerbungsunterlagen beigelegt werden, sondern sind erst beim Vorstellungsgespräch vorzuweisen. Bei Anstellungen im Rahmen von Stellvertretungen besteht dann keine Pflicht zur Vorlage eines Privat- oder Sonderprivatauszugs, wenn die betreffende Lehrperson bereits an einer anderen öffentlichen Schule im Kanton Luzern angestellt ist. Kann ein Auszug nicht im Voraus eingereicht werden, so muss dies zeitnah nachgeholt werden. Die Kosten für die Einholung des Privat- und Sonderprivatauszuges trägt die Bewerberin oder der Bewerber selber.
2. Vor jeder Anstellung sind Referenzen einzuholen; sofern möglich beim aktuellen sowie beim letzten Arbeitgeber, ansonsten bei den letzten beiden Arbeitgebern.
3. Bei Anstellungslücken, häufigen Stellenwechseln oder anderen Auffälligkeiten, die nicht plausibel erklärt werden können, ist zudem die Liste der EDK zu konsultieren.
4. Besteht ein Unterrichtsverbot (EDK-Liste) oder ein strafrechtliches Tätigkeitsverbot (Sonderprivatauszug), ist eine Anstellung untersagt.
5. Verdachtsfälle, die während der Anstellung Anlass zur Überprüfung der Unterrichtsbeurteilung geben, sind dem BKD unverzüglich mitzuteilen.

Wenn ein Strafregisterauszug einen Eintrag aufweist und unsicher ist, ob die Straftat im Hinblick auf ein Anstellungsverhältnis von Bedeutung ist, ist bei Lehrpersonen, die von den Gemeinden angestellt sind, mit dem Rechtsdienst der DVS, bei Lehrpersonen von kantonalen Schulen mit der zuständigen HR-Beraterin Kontakt aufzunehmen. Die Dienststelle Personal tätig betreffend allen angestellten Lehrpersonen jeweils im zweiten bzw. im fünften Anstellungsjahr eine Anfrage bei der EDK.

Die Weisung gilt ab 1. Oktober 2025. Sie ersetzt die Weisung vom 5. Februar 2025.

Luzern, 16. September 2025



Dr. Armin Hartmann
Regierungsrat